

Hinweise auf Vorschriften für die Versicherungsvermittlung im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und/oder der Niederlassungsfreiheit

Informationsblatt für Versicherungsvermittler mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)

1. Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Das Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz, VersVermG; LGBl. 2006 Nr. 125) sowie die Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsverordnung, VersVermV; LGBl. 2006 Nr. 136) legen die rechtlichen Voraussetzungen fest, um die Geschäftstätigkeit in Liechtenstein aufnehmen zu können.

2. Vertragsrechtliche und prozessrechtliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sind zu beachten. Im Weiteren gilt es das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG; LGBl. 2002 Nr. 164) zu berücksichtigen.

Internationalprivatrechtlich gelangt das Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht (IPRG; LGBl. 1996 Nr. 194) zur Anwendung.

Für Rechtssachen aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung eines ausländischen Gerichts nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Inland wohnt oder wenn das versicherte Interesse im Inland gelegen ist. Gerichtsstand für derartige Rechtssachen ist Vaduz. Es liegt somit eine ausschliessliche Zuständigkeit vor, welche auch durch eine Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden kann (§ 53a Abs. 3 Jurisdiktionsnorm; LGBl. 1912 Nr. 9/2).

3. Niederlassungen ausländischer Versicherungsvermittlerunternehmen

Versicherungsvermittlerunternehmen mit Sitz im Ausland, welche im Inland eine Zweigniederlassung unterhalten, haben diese gemäss Art. 240 des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR; LGBl. 1924 Nr. 4) in das Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

4. Übersicht über die Pflichtversicherungen

Die wichtigsten Pflichtversicherungen in Liechtenstein sind die Gebäudeversicherung, die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die betriebliche Personalvorsorge.

Wollen Versicherungsvermittler mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs und/oder der Niederlassungsfreiheit eine Pflichtversicherung vermitteln, so sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten:

– *Obligatorische Gebäudeversicherung:*

In Bezug auf die obligatorische Gebäudeversicherung gelten die diesbezüglichen Spezialerlasse: das Gesetz vom 26. November 2004 über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und

Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz, GVersG; LGBl. 2005 Nr. 20) sowie die entsprechende Verordnung (Gebäudeversicherungsverordnung, GVersV; LGBl. 2005 Nr. 21).

– *Obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung:*

In Bezug auf die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind die besonderen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Strassenverkehrsgesetz (SVG; LGBl. 1978 Nr. 18) sowie die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; LGBl. 1978 Nr. 21) zu beachten.

– *Gesetzgebung über die Krankenversicherung:*

Für die Krankenversicherung ist die Gesetzgebung über die Krankenversicherung zu beachten, deren Vorschriften zwingend für sämtliche Krankenversicherungsverträge gelten (vgl. das Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG); LGBl. 1971 Nr. 50, und die Verordnung vom 14. März 2000 zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV); LGBl. 2000 Nr. 74).

Nach dem KVG wird unterschieden zwischen der obligatorischen (Krankenpflege, Krankengeld) und der freiwilligen Versicherung (über die Pflichtversicherung hinausgehende Leistungen). Die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung nach dem KVG (Krankenpflege und Krankengeld) bleibt den durch die Regierung anerkannten Krankenkassen vorbehalten.

– *Obligatorische Unfallversicherung:*

Versicherungsvermittler, welche die obligatorische Unfallversicherung (gegen Berufsunfälle, Nichtbetriebsunfälle, Berufskrankheiten) vermitteln wollen, haben die Gesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung (vgl. das Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung; LGBl. 1990 Nr. 46, und die Verordnung vom 4. September 1990 über die obligatorische Unfallversicherung; LGBl. 1990 Nr. 70) zu beachten.

– *Betriebliche Personalvorsorge:*

In Bezug auf die betriebliche Personalvorsorge sind das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG; LGBl. 1988 Nr. 12) sowie die Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV; LGBl. 2005 Nr. 288) zu beachten.

5. Informations- und Beratungspflichten

Versicherungsvermittler haben den Versicherungsnehmer vor dem Abschluss des ersten Versicherungsvertrages mindestens über Folgendes zu informieren (Art. 13 VersVermG):

- a) seine Identität und Adresse;
- b) die Bezeichnung des Registers, in das er eingetragen ist, sowie die Möglichkeit, Registereintragungen kostenlos im Internet oder gebührenpflichtig durch einen von der zuständigen Aufsichtsbehörde erstellten Registerauszug zu überprüfen;
- c) ob er als Makler oder als Agent tätig wird;
- d) die Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung; und
- e) allfällige wirtschaftliche Verflechtungen mit Versicherungsunternehmen.

Bei Änderung oder Erneuerung des Versicherungsvertrages oder beim Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind die vorgenannten Informationen dann erneut zu erteilen, wenn sich ihr Inhalt in der Zwischenzeit geändert hat.

Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages zu beraten und offen zu legen, auf welcher Grundlage diese Beratung erfolgt (Art. 14 VersVermG).

Der Versicherungsvermittler hat insbesondere anhand der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben, zumindest die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers sowie die Gründe für jeden diesem zu einem bestimmten Versicherungsprodukt erteilten Rat genau anzugeben und schriftlich festzuhalten. Diese Angaben sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages anzupassen.

Zudem muss der Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer mitteilen, ob er

- seinen Rat auf eine ausgewogene Untersuchung stützt, oder
- vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschliesslich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen. In diesem Fall teilt er dem Versicherungsnehmer auf Antrag auch die Namen dieser Versicherungsunternehmen mit, oder
- nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschliesslich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht auf eine ausgewogene Untersuchung stützt. In diesem Fall teilt er dem Versicherungsnehmer auf Antrag auch die Namen derjenigen Versicherungsunternehmen mit, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.

In den Fällen, in denen vorgesehen ist, dass die betreffende Information nur auf Antrag des Versicherungsnehmers zu erteilen ist, ist der Versicherungsnehmer von dem Recht, diese Informationen zu beantragen, in Kenntnis zu setzen.

Teilt der Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer mit, dass er auf der Grundlage einer objektiven Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahingehend abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet wäre, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

Der Versicherungsvermittler erteilt dem Versicherungsnehmer die Informationen nach den Art. 13 und 14 VersVermG:

- a) schriftlich auf Papier oder auf einem anderen, dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger;
- b) in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer verständlicher Sprache und Darstellung; und
- c) in deutscher Sprache oder einer anderen mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Sprache.

Eine mündliche Mitteilung genügt, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit sich die Versicherungsvermittlung auf einen Vertrag zur vorläufigen Deckung bezieht. In diesen Fällen ist die schriftliche Mitteilung unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrages nachzuholen.

Beim Telefonverkauf haben die dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss erteilten Auskünfte den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; FernFinG; LGBl. 2005 Nr. 36) zu entsprechen. Eine schriftliche Mitteilung hat unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu erfolgen.

6. Sorgfaltspflichtgesetz

Liechtensteinische Zweigniederlassungen von Versicherungsmaklerunternehmen mit Sitz im EWR, welche die Vermittlung von Lebensversicherungen und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck in Liechtenstein betreiben, unterstehen gemäss Art. 3 Abs. 2 dem Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes (Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung; SPG; LGBl. 2009 Nr. 47 und Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung; SPV; LGBl. 2009 Nr. 98). Gemäss Art. 5 Abs. 2 SPG haben die Sorgfaltspflichtigen insbesondere die Pflicht die Identität des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen, die Erstellung eines Geschäftsprofils vorzunehmen und eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehungen sicher zu stellen. Bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht eine Mitteilungspflicht an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU).

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Betreffend Klauseln in vorformulierten Geschäftsbedingungen sind die §§ 864a und 879 Abs. 3 ABGB zu beachten.

Die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in vorformulierten Geschäftsbedingungen von Verbraucherverträgen wird in Art. 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; LGBl. 1992 Nr. 121) und Art. 8 des Konsumentenschutzes (KSchG) behandelt.

Art. 8 Abs. 1 KSchG enthält einen Katalog von Klauseln, die jedenfalls unverbindlich sind. Die in Art. 8 Abs. 2 KSchG genannten Klauseln sind nur dann unverbindlich, wenn der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingung nicht beweist, dass die Klauseln im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

8. Ertragssteuer sowie Vermögens- und Erwerbssteuer

Versicherungsvermittlungsunternehmen (juristische Personen) mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, welche in Liechtenstein eine Zweigniederlassung haben, unterliegen der Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 ff. des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SteG; LGBl. 2010 Nr. 340).

Versicherungsvermittler (natürliche Personen) mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, welche in Liechtenstein eine Zweigniederlassung haben, unterliegen der Vermögens- und Erwerbssteuerpflicht gemäss Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 Bst. b SteG in Verbindung mit Art. 9 ff. SteG.

9. Liechtensteinische Gesetzgebung

Sämtliche vorstehend erwähnten Gesetze können unter folgender Adresse bezogen werden:

<http://www.gesetze.li>

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landstrasse 109
Postfach 279
FL-9490 Vaduz

Tel. +423 236 73 73
Fax +423 236 73 76

<http://www.fma-li.li>

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Dezember 2012